

befähigen, die Lage der Frau zu verbessern, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Aktionsplattform, in der bekräftigt wird, daß der Fonds die Aufgabe hat, die Chancen und Möglichkeiten für den wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg der Frauen in den Entwicklungsländern zu verbessern, indem er durch die Gewährung technischer und finanzieller Hilfe dafür Sorge trägt, daß Frauenbelange auf allen Ebenen in die Entwicklung einbezogen werden, und daß er sein Arbeitsprogramm im Lichte der Aktionsplattform überprüfen und gegebenenfalls ausweiten und den Schwerpunkt seiner Tätigkeit dabei auf die politische und wirtschaftliche Machtgleichstellung der Frau legen sollte;

2. *ersucht* den Fonds als eines der operativen Organe der Vereinten Nationen, zu berücksichtigen, daß er seine Aktivitäten zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen als Teil der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen im Einklang mit den in der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform sowie in der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen dargelegten Maßnahmen, systemweit in dieser Richtung unternehmen, verstärken und dabei den Schwerpunkt insbesondere auf Aktivitäten auf einzelstaatlicher und Gemeinwesenesebene legen muß, und fordert die Mitgliedstaaten auf, zu diesem Zweck ihre Zusammenarbeit mit dem Fonds auszuweiten;

3. *ersucht* den Fonds *außerdem*, bei allen dahin gehenden Aktivitäten eng mit den zuständigen Organen und Gremien der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere mit der Sekretariats-Abteilung Frauenförderung, der Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission für Gewalt gegen Frauen, dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, der Sekretariats-Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, um sicherzustellen, daß sich seine Aktivitäten in die systemweiten Anstrengungen einfügen, die die Vereinten Nationen zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen unternehmen;

4. *ersucht* den Fonds *ferner*, in seine regelmäßigen Berichte Informationen über seine Aktivitäten zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen aufzunehmen und diese Informationen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und der Menschenrechtskommission zur Verfügung zu stellen;

5. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär sowie mit den zuständigen Organen und Gremien der Vereinten Nationen, insbesondere der Abteilung Frauenförderung, der Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission für Gewalt gegen Frauen, dem Zentrum für Menschenrechte und der Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die Möglichkeit zu erwägen, im Rahmen des bestehenden Mandats, der bestehenden Struktur und des bestehenden Managements des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau einen Treuhandfonds einzurichten, um nationale, regionale und internationale Maßnahmen, so auch Maßnahmen der Regierungen und der nichtstaatlichen Organisationen, zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu unterstützen;

6. *ersucht* den Fonds, in seine regelmäßigen Berichte Informationen über den Stand der Durchführung dieser Resolution aufzunehmen und diese Informationen auch der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und der Menschenrechtskommission zur Verfügung zu stellen.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/167. Frauen- und Mädchenhandel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁹, den Internationalen Menschenrechtspakten²², der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹³⁵, der Konvention über die Rechte des Kindes⁵⁰ und der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹³⁶ dargelegt sind,

darin erinnernd, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³, bekräftigt wurde, daß die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

mit Genugtuung über das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹³⁷, in dem unter anderem alle Regierungen aufgefordert wurden, den internationalen Menschenhandel mit Migranten, insbesondere zum Zweck der Prostitution, zu verhindern, und die Regierungen der Aufnahme- wie auch der Herkunftsländer aufgefordert wurden, wirksame Sanktionen gegen diejenigen zu ergreifen, die illegale Wanderungen organisieren, illegale Wanderer ausbeuten oder mit illegalen Wanderern Menschenhandel treiben, insbesondere diejenigen, die in irgendeiner Form internationalen Frauen- und Kinderhandel betreiben;

unter Hinweis darauf, daß auf dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung⁴⁷ die Gefahr anerkannt wurde, die der Frauen- und Kinderhandel für die Gesellschaft darstellt,

mit Genugtuung über die von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege¹³⁸ und dem vom 29. April bis 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger⁶⁹ unternommenen Initiativen zur Kriminalisierung des heimlichen Handels mit illegalen Wanderern,

¹³⁵ Resolution 39/46, Anlage.

¹³⁶ Resolution 48/104.

¹³⁷ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage, Kap. X.

¹³⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 10 (E/1995/30)*, Kap. I, Abschnitt B.III.

sich der Schlußfolgerung in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz am 15. September 1995 in Beijing verabschiedeten Aktionsplattform¹²³ *anschließend*, wonach die wirksame Unterbindung des Frauen- und Mädchenhandels für das Sexgewerbe ein drängendes internationales Anliegen ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/166 vom 23. Dezember 1994 und Kenntnis nehmend von der Resolution 39/6 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 29. März 1995¹³⁹,

in Anerkennung der Arbeit, die die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen geleistet haben, indem sie Informationen über das Ausmaß und die Komplexität des Problems des Menschenhandels zusammenstellen, Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel sind, Unterkünfte bereitstellen und für ihre freiwillige Rückkehr in ihre Herkunftsländer sorgen,

mit Besorgnis feststellend, daß eine zunehmende Anzahl von Frauen und Mädchen aus Entwicklungsländern und aus einigen Übergangsländern Menschenhändlern zum Opfer fallen, und in der Erkenntnis, daß auch Jungen zu Opfern des Menschenhandels werden,

überzeugt von der Notwendigkeit, alle Formen der sexuellen Gewalt und des Sexhandels zu beseitigen, namentlich die Prostitution und andere Formen des Sexhandels, die die Menschenrechte von Frauen und Mädchen verletzen und mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar sind,

in der Erkenntnis, daß auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend wirksame Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen gegen diesen ruchlosen Handel ergriffen werden müssen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Frauen- und Mädchenhandel¹⁴⁰;

2. *appelliert* an die Regierungen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die tieferen Ursachen anzugehen, so auch gegen die äußeren Faktoren, die den Frauen- und Mädchenhandel zum Zwecke der Prostitution und andere Formen des Sexhandels, Zwangsehen und Zwangsarbeit begünstigen, mit dem Ziel, den Frauenhandel zu beseitigen, so auch indem bestehende Rechtsvorschriften verstärkt werden, um die Rechte von Frauen und Mädchen besser zu schützen und die Täter sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich zu bestrafen;

3. *bittet* die Regierungen, den Frauen- und Mädchenhandel zu bekämpfen, indem sie national und international abgestimmte Maßnahmen ergreifen und gleichzeitig Institutionen zum Schutz der Opfer von Frauen- und Mädchenhandel schaffen beziehungsweise ausbauen und sicherstellen, daß die Opfer die für ihren vollen Schutz, ihre Behandlung und ihre vollständige Rehabilitation erforderliche Hilfe erhalten, so

auch in sprachlicher und kultureller Hinsicht zugängliche Rechtshilfedienste;

4. *bittet* die Regierungen *außerdem*, die Ausarbeitung von Mindestgrundsätzen für die humanitäre Behandlung von Opfern von Menschenhandel zu erwägen, die mit den Menschenrechtsnormen im Einklang stehen;

5. *fordert* die betroffenen Regierungen *nachdrücklich auf*, umfassende praktische Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft zu unterstützen, die darauf ausgerichtet sind, Frauen und Kindern, die zu Opfern des transnationalen Menschenhandels geworden sind, bei der Rückkehr an ihre Heimstätten und bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft in ihrem Heimatland behilflich zu sein;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer¹⁴¹, der internationalen Übereinkünfte über die Bekämpfung der Sklaverei sowie anderer einschlägiger internationaler Übereinkünfte zu erwägen;

7. *bittet* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Auseinandersetzung mit den Hindernissen, die sich der Verwirklichung der Menschenrechte der Frauen entgegenstellen, insbesondere bei seinen Kontakten mit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für Gewalt gegen Frauen und dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie, den Frauen- und Mädchenhandel zu einem seiner vordringlichen Anliegen zu machen;

8. *legt außerdem* dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte *nahe*, den Frauen- und Mädchenhandel im Rahmen seiner Beratungs-, Ausbildungs- und Informationsdienste in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen, um den Regierungen der Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen dabei behilflich zu sein, durch Aufklärung und geeignete Informationskampagnen vorbeugende Maßnahmen gegen den Menschenhandel zu ergreifen;

9. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Arbeitsgruppe für die modernen Formen der Sklaverei der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten nahezu legen, sich im Rahmen ihres Entwurfs für ein Aktionsprogramm über den Menschenhandel und die Ausnutzung der Prostitution anderer auch weiterhin mit der Frage des Frauen- und Mädchenhandels zu befassen¹⁴²;

10. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, in Weiterverfolgung des Neunten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger geeignete Maßnahmen zur Bewältigung des Problems des Frauen- und Kinderhandels zu erwägen und dem Generalsekretär auf dem üblichen Weg

¹³⁹ Ebd., *Supplement No. 6 (E/1995/26)*, Kap. I, Abschnitt C.

¹⁴⁰ A/50/369.

¹⁴¹ Resolution 317 (IV), Anlage.

¹⁴² Siehe E/CN.4/Sub.2/1995/28/Add.1.

einen Bericht darüber vorzulegen, damit dieser ihn in seinen Bericht an die Generalversammlung aufnehmen kann;

11. *bittet* die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den Regierungen auf ihr Ersuchen Beratende Dienste zu gewähren, um ihnen bei der Planung und Aufstellung von Rehabilitationsprogrammen für Opfer von Menschenhandel und bei der Ausbildung von Personal behilflich zu sein, das mit der Durchführung dieser Programme unmittelbar befaßt sein wird;

12. *beschließt*, den Internationalen Tag für die Abschaffung der Sklaverei, der am 2. Dezember 1996 begangen wird, dem Problem des Menschenhandels, insbesondere dem Frauen- und Mädchenhandel, zu widmen, und auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung eine Sitzung für die Erörterung dieses Problems vorzusehen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung der Frau" einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und dabei mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Berichterstattung gebührend zu berücksichtigen.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/168. Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/96 vom 16. Dezember 1992, 48/110 vom 20. Dezember 1993 und 49/165 vom 23. Dezember 1994 sowie auf die Resolution 38/7 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 18. März 1994¹⁴³ und Kenntnis nehmend von der Resolution 39/7 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 31. März 1995¹⁴⁴ und von der Resolution 1995/20 der Menschenrechtskommission vom 24. Februar 1995¹⁴⁵,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁶,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Bericht der Arbeitsgruppe der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten für die modernen Formen der Sklaverei über ihre zwanzigste Tagung¹⁴⁷, insbesondere ihren Bemerkungen über die Behandlung von Wanderarbeitnehmern,

Kenntnis nehmend von dem vorläufigen Bericht der Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen¹⁴⁸,

betonend, daß die Förderung der Menschenrechte der Frau einen integralen Bestandteil der Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen darstellt, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekräftigt, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden³,

in Bekräftigung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁵⁹, in dem alle Länder aufgefordert wurden, umfassende Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen der Ausbeutung, der Mißhandlung und der Belästigung von Frauen sowie der Gewalttätigkeit gegen Frauen zu ergreifen,

mit Genugtuung über die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung, die am 12. März 1995 von dem Weltgipfel verabschiedet wurden⁶⁰ und worin erklärt wird, daß die Länder konkrete Maßnahmen gegen die Ausbeutung von Migranten ergreifen sollten,

sowie mit Genugtuung über die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden¹²⁸ und in denen anerkannt wird, daß Migrantinnen, namentlich auch Wanderarbeiterinnen, deren rechtlicher Status im Gastland von Arbeitgebern abhängt, die ihre Situation unter Umständen ausbeuten, für Gewalt und andere Formen des Mißbrauchs anfällig sind,

feststellend, daß Armut, Arbeitslosigkeit und andere sozioökonomische Situationen zahlreiche Frauen aus Entwicklungsländern und aus einigen Übergangsländern nach wie vor dazu veranlassen, sich auf der Suche nach einem Lebensunterhalt für sich und ihre Familien in Länder zu begeben, in denen größerer Wohlstand herrscht, und gleichzeitig anerkennend, daß es vorrangige Pflicht der Staaten ist, auf die Schaffung von Bedingungen hinzuwirken, die ihren Bürgern Arbeitsplätze und Sicherheit bieten,

mit Besorgnis über die nach wie vor eingehenden Berichte über schwere Mißhandlungen und Gewalttätigkeiten gegen Wanderarbeiterinnen, die von Arbeitgebern in einigen Gastländern begangen werden,

ermutigt durch die Maßnahmen, die einige Aufnahmeländer ergriffen haben, um die Not von Wanderarbeiterinnen zu lindern, die sich in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten,

von neuem erklärend, daß Gewalthandlungen gegen Frauen den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frauen beeinträchtigen oder verhindern,

1. *beschließt*, jede Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und zu beseitigen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen *auf*, Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹³⁶ zu ergreifen und diese auch auf Wanderarbeiterinnen auszudehnen und alle diesbezüglichen Maßnahmen zu ergreifen, die auf den in den letzten Jahren veranstalteten Weltkonferenzen beschlossen wurden;

¹⁴³ Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 7 (E/1994/27), Kap. I, Abschnitt C.

¹⁴⁴ Ebd., 1995, Supplement No. 6 (E/1995/26), Kap. I, Abschnitt C.

¹⁴⁵ Ebd., Supplement No. 3 und Korrigenda (E/1995/23 und Korr. 1 und 2), Kap. II.

¹⁴⁶ A/50/378.

¹⁴⁷ E/CN.4/Sub.2/1995/28 und Add.1.

¹⁴⁸ E/CN.4/1995/42.